



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

ESF-Geschäftsstelle



**Öffentlicher Aufruf
ESF-Arbeitskreis Tuttlingen
Förderung des Europäischen Sozialfonds
(ESF-Plus) für das Förderjahr 2022**

EU-Mittel zur Beschäftigungsförderung und Vermeidung von Schulabbruch für den Landkreis Tuttlingen im Jahr 2022 - Europäischer Sozialfonds (ESF-Plus)

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Förderinstrument der Europäischen Union auf dem Gebiet der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik.

Dem Land Baden-Württemberg werden für die Förderperiode 2021 bis 2027 aus dem Europäischen Sozialfond „ESF-Plus“ insgesamt 219 Mio. Euro Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die strategischen Rahmenbedingungen für die Verwendung der Fördermittel werden im Operationellen Programm des Landes beschrieben. Das Operationelle Programm des Landes sowie weitere Informationen können unter www.esf-bw.de abgerufen werden.

Im Förderbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wird der überwiegende Teil der ESF-Plus-Mittel regionalisiert. In die regionale Förderung fließen 10.945.480 Euro. Dem Landkreis Tuttlingen steht für die Förderperiode 2021 bis 2027 ein Budget von 1,35 Mio. Euro zur Verfügung. Der jährliche Förderbetrag umfasst 165.000 Euro ab 2022.

Der für die regionale Programmsteuerung im Landkreis zuständige ESF-Arbeitskreis hat in seiner Arbeitsmarktstrategie für 2022 folgende spezifischen Förderziele festgelegt:

Im Mittelpunkt der Förderung steht das Ziel, soziale Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe umfassend zu stabilisieren wie auch die Armut – in unterschiedlichster Ausprägung, sei es Kinderarmut oder (drohende) Altersarmut – abzumildern und zu bekämpfen.

Mögliche Zielgruppen

- besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen, deren Beschäftigungsfähigkeit wiederhergestellt werden soll;
- Menschen, die von Diskriminierung und Exklusion bedroht sind;
- (geflüchtete) Frauen mit Gewalterfahrung bzw. in prekären Lebenssituationen;
- bildungsferne Familien;
- Personen auch außerhalb des SGB II-Leistungsbezugs;
- vom Schulabbruch bedrohte Schülerinnen und Schüler ab Sekundarstufe 1 (ab Kl.5).

Mögliche Förderansätze:

- innovative Konzepte zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung;
- zweijährige Konzepte werden begrüßt;
- Konzepte mit Elementen der psychosozialen Begleitung und zur gesundheitlichen Stabilisierung; hier auch die individuelle und ggf. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, die das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge von jungen Menschen berücksichtigt,
- Niederschwellige Ansprache, Beratungsangebote und Zugangswege;
- Erhöhung der Teilhabe an beruflicher Qualifizierung;
- Erhöhung und Stabilisierung der berufsbezogenen Sprachkompetenz;
- Förderung der IT-Kompetenz – auch grundlegende Kenntnisse können vermittelt werden;
- Konzepte, die auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf (z. B. geschlechtersensibler Berufsorientierung, berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) hinwirken.
- Die Förderung soll individuell auf die einzelnen Jugendlichen ausgerichtet werden.

Weitere Hinweise:

Innovative Ansätze sind vom regionalen ESF-Arbeitskreis ausdrücklich gewünscht.

Die Kooperation von Trägern in einzelnen Bereichen (z.B. projektbezogene Verwaltungsarbeit oder vernetzte Beratungs- und Unterstützungsarbeit) ist denkbar.

Projekte mit zweijähriger Laufzeit sind in der neuen Förderperiode weiterhin möglich.

Die EU-Fördermittel sind zweckgebunden für die jeweiligen Projekte. Von den Gesamtkosten können maximal 40% mit ESF-Plus-Mitteln abgedeckt werden.

Die ESF-Projektanträge müssen mit der Antragstellung eine gesicherte Kofinanzierung nachweisen.

Die Träger werden zur Ranking-Sitzung des ESF-Arbeitskreises im Oktober 2021 eingeladen und stellen ihre eingereichten Konzepte vor.

Die Entscheidung über die regionalisierte Mittelvergabe erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration bei der L-Bank. Die Grundlage dafür bilden lokale Empfehlungen der ESF-Arbeitskreise. Arbeitskreismitglieder sind Vertreter und Vertreterinnen von arbeitsmarktrelevanten, privaten und öffentlichen Institutionen und Einrichtungen.

**Die Antragstellung muss bis zum 30. September 2021 erfolgen.
Der Förderantrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen bei der L-Bank, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe.**

Interessierte Träger und Einrichtungen setzen sich bei Fragen in Verbindung mit:
Landratsamt Tuttlingen
ESF-Geschäftsstelle
Elke Wenzler
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen
E-mail: e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de
Telefon: 07461 926 4420.

Es wird darum gebeten, die Anträge auch in elektronischer Form bei der ESF-Geschäftsstelle (e.wenzler@landkreis-tuttlingen.de) einzureichen.

Die Arbeitsmarktstrategie 2022 ist auf der Homepage des Landkreises Tuttlingen veröffentlicht.

Weitere Informationen zur ESF-Förderung stehen unter www.esf-bw.de bereit.